



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/51-PMVD/2022

24. Mai 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2022 unter der Nr. 10324/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufrüstung der Eurofighter“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 1a, 1b und 1bi:

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der geografischen Gegebenheiten in Österreich im Fall eines Alarmstarts eine möglichst hohe Steig- und Annäherungsgeschwindigkeit an ein Ziel erforderlich ist. Ein leistungsfähiges Luftfahrzeug im Überschallbereich ist dabei gegenüber einem Trainingsjet im Unterschallbereich stets im Vorteil. Bei allen Identifizierungsflügen führt der Einsatz der leistungsstärkeren Eurofighter dazu, dass mehr Zeit für die eigentliche Identifizierung und allfällige Folgemaßnahmen bleibt. In den Jahren 2020 und 2021 wäre es *ex post* betrachtet in vier Fällen möglich gewesen, mit einem unterschallfähigen Jettrainer einen Luftraumüberwachungseinsatz auszuführen.

Zu 2, 2a und 2c:

Das Fehlen des Infrarot-Such- und Verfolgungssystems sowie der Allwetterradarlenkwaffen führt bei jeder Mission, die bei Dunkelheit oder schlechteren Wetterbedingungen durchgeführt wird, dazu, dass die Identifizierungsfähigkeit und ein allfällig erforderlicher Waffeneinsatz eingeschränkt sind.

Zu 2b:

Die Systeme zum Selbstschutz sind insbesondere im Fall der Bedrohung durch fremde Militärluftfahrzeuge erforderlich. Dies war bislang bei Einsätzen kaum relevant. In Anbetracht der jüngsten Ereignisse wird diese Form der Bedrohung grundlegend neu bewertet werden.

Zu 3 und 3a:

Das Verhältnis ist abhängig vom System und von den Zusagen der Hersteller der nachgerüsteten Systeme. Die Nachnutzung ist immer in Abhängigkeit von dem zu betreibenden System (eingerüstetes System und Nachfolgesystem „Eurofighter“) zu sehen.

Zu 4:

Die Nachrüstung der aktuell verfügbaren Eurofighter leitet sich aus den Anforderungen im Rahmen der Luftraumsicherung und der luftpolizeilichen Aufgaben, auch bei Nacht Identifizierungen durchführen zu können, ab.

Zu 5:

Es gilt den Investitionsrückstau der letzten Jahre, insbesondere auch im Bereich „Luftraum“, abzubauen und gezielte Beschaffungen vorzunehmen. Hierbei ist anzumerken, dass der Einsatz der Eurofighter nicht singulär, sondern im Zusammenwirken mit anderen Systemen, Waffengattungen und Teilstreitkräften zu sehen ist. Erst dieser Verbund aus verschiedenen Sensoren und Effektoren ermöglicht die erfolgreiche Verteidigung des österreichischen Luftraums.

Zu 6 und 8:

Eine Übertragung von Aufgaben der „militärischen Landesverteidigung“ an andere Organe als solche des Bundesheeres würde dem aufgezeigten „Exklusivitätsgebot“ des Art. 79 Abs. 1 B-VG zuwiderlaufen und wäre daher ausschließlich im Wege einer Verfassungsänderung möglich.

Nicht unerwähnt möchte ich jedoch lassen, dass mit der Schweiz ein Staatsvertrag bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft abgeschlossen wurde (vgl. BGBI. III Nr. 214/2018). Der inhaltliche Kern dieses Abkommens besteht im Überfliegen der gemeinsamen Staatsgrenze im jeweiligen Eigeninteresse zum Zweck des sicheren „Übergebens“ eines verdächtigen Luftfahrzeuges an die Fliegerkräfte des jeweiligen Nachbarstaates, sodass ein allfälliges Zurückfliegen des verdächtigen Luftfahrzeuges in das jeweils eigene Hoheitsgebiet nicht mehr möglich bzw. nicht mehr wahrscheinlich ist. Ein vergleichbarer Staatsvertrag wurde bereits mit Deutschland ausverhandelt und steht vor der Unterzeichnung. Mit Tschechien wurden zu diesem Thema bereits Expertengespräche geführt. Mit Italien sind derartige Gespräche in den nächsten Monaten beabsichtigt.

Zu 7:

Im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) werden kooperative Lösungen in allen Phasen des Systemlebenszyklus und daher auch im Zuge von Beschaffungen geprüft. Besonders bei komplexen Waffensystemen sind kooperative Lösungen essentiell. In der Beschaffungsphase ist das BMLV an das Bundesvergabegesetz, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit sowie an die EU-Verteidigungsrichtlinie 2009/81 gebunden. Voraussetzung für eine Kooperation in allen Phasen des Systemlebenszyklus ist ein entsprechender Bedarf hinsichtlich identer Anforderungen, Verfügbarkeit von Budgetmitteln und analogen Zeitleisten.

Mag. Klaudia Tanner

